

Geschäftsbezeichnung und Namensangaben von nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmer(r)n

Unternehmer sind im geschäftlichen Verkehr aus unterschiedlichen Gründen verpflichtet, Angaben hinsichtlich ihrer Identität (Namen) und Erreichbarkeit (Anschrift) zu machen.

Dabei gibt es oft Fragen, ob und wie nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen, so genannte Kleingewerbetreibende, im Geschäftsverkehr auftreten sollen. Dieses Merkblatt möchte darüber informieren.

I. Wer ist Kleingewerbetreibender?

Die rechtliche Einordnung eines Unternehmers als Kleingewerbetreibender ergibt sich aus der Abgrenzung zum Begriff des Kaufmanns im Handelsgesetzbuch (HGB).

Ein Kaufmann ist nach § 29 HGB verpflichtet, seine Firma, den Ort und die inländische Geschäftsanschrift seiner Handelsniederlassung in das Handelsregister einzutragen.

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, d. h. einen Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 HGB). Die Erforderlichkeit beurteilt sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. *Als eine Orientierungsgröße gilt ein Umsatz ab 250.000 € im Jahr.* Maßgeblich für die Einordnung ist jedoch das *Gesamtbild des Gewerbebetriebes*.

Unternehmen von Kleingewerbetreibenden sind von der Art der Tätigkeit einfach und dem Geschäftsumfang her überschaubar. Sie erfordern keine kaufmännische Einrichtung. Doppelte Buchführung, Inventur und die Erstellung von Bilanzen sind nicht erforderlich.

Gewerbetreibende, die keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben, können sich aber freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen. Sie sind dann Kaufleute Kraft Eintragung und unterliegen den Vorschriften des HGB.

Kleingewerbetreibende sind also Gewerbetreibende (Unternehmer), die weder freiwillig noch aufgrund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Handelsregister eingetragen sind.

II. Warum müssen Kleingewerbetreibende mit ihrem Namen und ihrer Anschrift im Geschäftsverkehr auftreten?

Kenntnis von Person, Name und Anschrift eines Vertragspartners sind essenziell wichtig für die Entscheidung, ob ein Vertrag zustande kommt und wie er abgewickelt wird. Deshalb sollen Kunden vor und während der Vertragsabwicklung die Identität ihres Vertragspartners kennen.

1. Rechtslage bis 24.03.2009

Bis Inkrafttreten des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG III) am 25.03.2009 war in § 15 b Gewerbeordnung (GewO) übergreifend geregelt, in welcher Form Kleingewerbetreibende im allgemeinen Geschäftsverkehr auftreten müssen.

Danach mussten Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre ladungsfähige Anschrift angeben.

Der Angaben bedurfte es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt werden brauchten (geschäftinterne Schriftverkehr). Auch Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe.

Verstöße gegen das Formerfordernis konnten gem. § 146 II Nr. 3 GewO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Aktuelle Rechtslage

Mit dem Wegfall von § 15 b GewO gibt es keine ausdrückliche Vorschrift für den Geschäftsauftritt Kleingewerbetreibender.

Rechtsgrundlagen für Pflichtangaben der Gewerbetreibenden finden sich in verschiedenen Spezialvorschriften. Meist handelt es sich dabei um vorvertragliche Informationspflichten. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da europarechtlich ständig neue Informationspflichten hinzukommen.

a) Pflichtangaben nach Umsatzsteuergesetz (UStG)

Führt ein **Unternehmer** eine Leistung an einen anderen **Unternehmer für dessen Unternehmen** oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG muss eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten:

b) Anbieterkennzeichnung (Impressum) nach Telemediengesetz (TMG)

Dienstanbieter haben gemäß § 5 Abs. 1 TMG für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene, Telemedien unter anderem den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind und Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Telemedien ist dabei ein Überbegriff für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, unabhängig von Art, Inhalt und Form.

Diese Dienste erstrecken sich auf einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, die elektronisch in Form von Bild-, Text- oder Toninhalten zur Verfügung gestellt werden. Ein typisches Beispiel sind Internet-Angebote (Online-Handel) von Waren oder Dienstleistungen.

c) Informationspflichten im Fernabsatz

Bei Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks seine Identität (Art. 246 § 1 Nr. 1 EGBGB) und die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers (Art. 246 § 1 Nr. 3 EGBGB) angeben.

d) Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Personen die Dienstleistungen erbringen, haben vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, ihren Familien- und Vornamen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV) und die Anschrift ihrer Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die

es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar in Kontakt zu treten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV), in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Der Begriff Dienstleistungen ist dabei weit gefasst. In Anlehnung an Artikel 50 des EG-Vertrags zählen zu den Dienstleistungen alle gewerblichen, kaufmännischen und handwerklichen Tätigkeiten, wie auch die freiberuflichen Betätigungen.

e) Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)

Versicherungsvermittler und -makler haben gem. § 11 Abs. 1 u. 2 VersVermV dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt seinen Familiennamen und Vornamen und seine betriebliche Anschrift klar und verständlich in Textform mitzuteilen.

f) BGB Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV)

Eine Reisebestätigung hat gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BGB-InfoV Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters zu beinhalten.

Bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen (Timesharing) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV Name und Sitz, einschließlich ladungsfähiger Anschrift, des das Nutzungsrecht anbietenden Unternehmers im Prospekt anzugeben.

g) Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermG)

Der Wohnungsvermittler darf nach § 6 Abs. 2 WoVermG öffentlich, insbesondere in Zeitungsanzeigen, auf Aushängetafeln und dergleichen, nur unter Angabe seines Namens und der Bezeichnung als Wohnungsvermittler Wohnräume anbieten oder suchen.

Die Nichterfüllung der spezialgesetzlichen Informationspflichten kann ebenfalls die Verhängung von Ordnungsgeldern und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zur Folge haben.

III. Fehler bei Geschäftsbezeichnung und Geschäftsangaben

Obwohl die gesetzlichen Anforderungen zu Unternehmensform und Namensangabe klar umrissen sind, werden hier viel Fehler gemacht.

1. Angabe einer Firma

Eine Firma ist gemäß § 17 HGB der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Er kann, abweichend von seinem persönlichen Namen, unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

Ein Kleingewerbetreibender kann daher bereits begrifflich keine Firma haben. Ihm fehlt dafür die Kaufmannseigenschaft.

Er kann sich aber für seinen Geschäftsbetrieb eine Geschäfts- oder Werbebezeichnung geben, um sich von anderen zu unterscheiden.

Durch die Werbebezeichnung darf jedoch nicht der Anschein einer Firma erweckt werden. Diese sollte daher getrennt, frühestens an 2. Stelle, nach dem vollständigen Namen des Kleingewerbetreibenden stehen.

Anderenfalls muss der Kleingewerbetreibende nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung die strengeren Regeln des Handelsgesetzbuches zu Handelsbräuchen, Rügepflichten, kaufmännische Buchführung usw. gegen sich gelten lassen.

Bei der Wahl der Werbebezeichnung sollten auch die Urheber – und Markenrechte Dritter beachtet werden.

2. Auftritt nur unter einer Werbebezeichnung

Die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten setzt die vollständige Angabe von Vor- und Nachnamen voraus.

Die Nennung nur eines Namensbestandteils ist nicht ausreichend.

Gänzlich fehlerhaft wäre nur die Nennung der Geschäfts- oder Werbebezeichnung bei den Pflichtangaben.

Diese lässt, anders als ein Firmenname, keine Rückschlüsse auf den Handelnden zu.

Die Firma eines Kaufmanns ist im Handelsregister eingetragen und für jedermann publik. Ein öffentliches Register für Kleingewerbetreibende gibt es nicht.

3. Bezeichnung Geschäftsführer

Ein Kleingewerbetreibender ist weder ein Geschäftsführer noch kann er einen haben oder einsetzen.

Er tritt immer als Unternehmer in Person unter seinem eigenen Namen auf.

Unternehmen und Unternehmer sind rechtlich nicht getrennt.

4. Bezeichnung Prokura

Ein Kleingewerbetreibender kann keine Prokura erteilen.

Die Prokura kann nur von dem Inhaber eines Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden (§ 48 HGB).

Sie ist im Handelsregister einzutragen.

Kleingewerbetreibende können aber Vertretern Vollmacht erteilen, auch in Form einer Gesamtvertretungsvollmacht. Sie unterliegen dabei aber den Regeln der §§ 164 ff BGB.

Die Publizität des Handelsregisters können sie nicht nutzen.

IV. Empfehlung

Die Abgrenzung zwischen Pflicht- und freiwilliger Namensangabe setzt eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Regelungen voraus.

Werden diese missachtet, droht ein Bußgeld oder eine kostenträchtige wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Trotz Wegfalls von § 15b GewO sollten daher Kleingewerbetreibende stets mit ihrem Vor- und Nachnamen auftreten.

Die Ausführungen zum Kleingewerbetreibenden gelten entsprechend auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).